

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

September 2019



Inhalt



© simoneminh - stock.adobe.com

Aufmacher

Verbandssanktionengesetz: Auswirkungen auf Cross-Border Investigations

Die Bundesjustizministerin hat kürzlich den Entwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität“ bzw. eines „Verbandssanktionengesetzes“ vorgestellt, der bereits als größte Reform des Wirtschaftsstrafrechts seit Jahrzehnten bezeichnet wird. Der Gesetzesentwurf begründet zusätzliche Haftungsrisiken für Unternehmen, droht mit höheren Strafen, der Auflösung des Unternehmens und der Veröffentlichung von Verurteilungen („naming and shaming“). Gleichzeitig sollen unternehmensinterne Ermittlungen erstmals geregelt und – neben Compliance-Maßnahmen – strafmildernd berücksichtigt werden. Dabei stellt der Entwurf die Unternehmen allerdings vor ein Dilemma.

2

Recht

Praxis

International



© Peshkova/Stock/Thinkstock

4

„Virtuelle Währungen“ – Herausforderung für Compliance

Virtuelle Währungen stellen Wirtschaftsteilnehmer vor komplexe Herausforderungen. Nun stellt eine Gerichtsentscheidung die restriktive Verwaltungspraxis der BaFin hierzu in Frage.

7 **Verbandssanktionengesetz: Mitarbeiterbefragungen in unternehmensinternen Untersuchungen**



© Brian Jackson/Stock/Thinkstock

9

Echtzeit-Transaktionsüberwachung: Geldwäsche verhindern, statt nur aufzudecken
Betrugskontrollen und die Überprüfung von Sanktionen finden schon heute in Echtzeit statt. Nächster logischer Schritt ist die Echtzeit-Transaktionsüberwachung zur Geldwäsche-Prävention.

10 **Kabinett beschließt Regierungsentwurf zur Bekämpfung von Geldwäsche**



© RHJ - stock.adobe.com

12

Außenwirtschaftsrechts-Compliance: Der Fall Huawei

Warum und wie auch deutsche Unternehmen vom sich zuspitzenden Streit zwischen den USA und China betroffen sind, beschreibt Dr. Alexander Jüngling.

Veranstaltungen

22.10.2019 | Frankfurt a. M. | **Roundtable: Compliance Kultur**

29.10.2019 | Frankfurt a. M. | **RdF-Workshop**

12.11.2019 | Frankfurt a. M. | **Datenschutz in der Praxis**

13.-14.11.2019 | Berlin | **7. Viadrina Compliance Congress**

19.11.2019 | Frankfurt a. M. | **GRC-Summit**

**ANGEBOT
COMPLIANCE-BERATER: TESTLESEN PRINT**

**Leistungen
3 Monate gratis
+ Zugang zur Online-Datenbank**

Verbandssanktionengesetz: Auswirkungen auf Cross-Border Investigations

Die Bundesjustizministerin hat kürzlich den Entwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität“ bzw. eines „Verbandssanktionengesetzes“ vorgestellt, der bereits als größte Reform des Wirtschaftsstrafrechts seit Jahrzehnten bezeichnet wird. Der Gesetzesentwurf begründet zusätzliche Haftungsrisiken für Unternehmen, droht mit höheren Strafen, der Auflösung des Unternehmens und der Veröffentlichung von Verurteilungen („naming and shaming“). Gleichzeitig sollen unternehmensinterne Ermittlungen erstmals geregelt und – neben Compliance-Maßnahmen – strafmildernd berücksichtigt werden. Dabei stellt der Entwurf die Unternehmen allerdings vor ein Dilemma.



Beschlagnahm: Auf die Ergebnisse interner Ermittlungen könnten Staatsanwaltschaften zugreifen.

Unternehmen sollen präventive Compliance-Maßnahmen ergreifen und Compliance-Verstöße mittels so genannten Internal Investigations aufklären und natürlich auch intern ahnden. Das geplante Gesetz will die Aufklärung von Straftaten durch „faire“ interne Ermittlungen fördern und verspricht im Gegenzug Strafmilderungen. Dabei sollen Abschläge von bis zu 50 Prozent der Strafe möglich sein. Gleichzeitig sollen die Ergebnisse solcher Ermittlungen aber durch Staatsanwaltschaften beschlagnahmt werden können, wenn es sich nicht um eine Untersuchung im Rahmen einer Strafverteidigung handelt.

Damit setzen sich Unternehmen – wenn das Gesetz denn so verabschiedet wird – der Gefahr aus, sich (indirekt) selbst zu belasten. Die Folge wäre ein fehlender Schutz in all jenen Fällen, die nicht in den Bereich der Strafverteidigung gehören, etwa im Fall frühzeitiger interner Ermittlungen in Fällen, in denen (noch) kein Strafverfahren droht, oder wenn zunächst lediglich regulatorische Verstöße im Vordergrund stehen. Dazu kämen Abgrenzungsprobleme, wenn nicht eindeutig ist, ob Ermittlungen im Rahmen der Strafverteidigung vorgenommen wurden oder nicht.

Mit der angestrebten Regelung bliebe Deutschland weit hinter den internationalen Standards für

Internal Investigations zurück. Der deutsche Gesetzgeber plant einen mit anderen Staaten nicht abgestimmten Alleingang. In Deutschland würden andere Regeln für Internal Investigations gelten, als zum Beispiel in den USA oder Großbritannien, da Unternehmen in Deutschland grundsätzlich damit rechnen müssten, dass die Ermittlungsergebnisse beschlagnahmt werden. Dies gilt dann sowohl für deutsche als auch für ausländische Unternehmen, wenn die Ergebnisse nach Deutschland gelangen.

Es ist daher zu erwarten, dass international tätige Unternehmen sich auf diese Gefahr einstellen. Ermittlungen können in Zukunft so strukturiert werden, dass der deutsche Staat keinen Zugriff auf die Ergebnisse bekommt. Schon heute werden die Ergebnisse von Internal Investigations streng vertraulich behandelt, und es ist davon auszuge-

hen, dass Unternehmen mit dem Umgang noch zurückhaltender werden. International tätige Unternehmen werden sich überlegen, ob die (Teil-) Ergebnisse von Ermittlungen aus anderen Ländern in Deutschland dokumentiert werden. Wenn sie sich dagegen entscheiden, werden die Ergebnisse niemals in den Herrschaftsbereich deutscher Staatsanwaltschaften gelangen. Trotz der vom Gesetzgeber intendierten Zugriffsmöglichkeiten über ein Beschlagnahmerecht würden Staatsanwaltschaften dann faktisch keine Information erhalten. Das Ziel des Gesetzgebers, keinen „rechtsfreien Raum“ zuzulassen, würde dann nur auf dem Papier erreicht.

Aber auch bei Ermittlungen, die in Deutschland stattfinden, dürften die Staatsanwaltschaften häufig leer ausgehen. Bereits heute ist es bei international tätigen Unternehmen üblich, dass Internal Investigations zentral initiiert und gesteuert werden. Viele internationale Unternehmen haben zentrale Einheiten, die Internal Investigations weltweit leiten und koordinieren. Da diese internen Einheiten häufig zum Beispiel in Großbritannien und den USA sitzen, werden auch die Ergebnisse von deutschen Ermittlungen nicht immer im Zugriffsbereich deutscher Behörden verbleiben. In den USA oder in Großbritannien fallen die Ergebnisse unter das so genannte „Legal Privilege“ und sind so dem Zugriff dortiger Ermittlungsbehörden entzogen.

Der fehlende Schutz der Ermittlungsergebnisse hätte aber auch Auswirkungen auf die Qualität der Ergebnisse der Untersuchungen selbst. Es ist nämlich zu erwarten, dass der deutsche Sonderweg die Kooperationsbereitschaft von Mitarbeitern (siehe auch den [Beitrag auf Seite 7](#)) und insbesondere von ausländischen Unternehmensteilen nicht gerade fördert. Selbst wenn sich das Unternehmen entscheidet, die Ergebnisse der Untersuchung nicht mit den Behörden zu teilen, müssen Mitarbeiter und Unternehmen immer damit rechnen, dass diese – wenn sie denn im faktischen Zugriffsbereich deutscher Behörden sind – in Deutschland beschlagnahmt werden können. Mitarbeitern ausländischer Unternehmensteile oder ausländischen Konzernmüttern sind diese Konsequenzen im Rahmen von Internal Investigations frühzeitig aufzuzeigen. Es bleibt daher zu hoffen, dass die vom Gesetzgeber intendierte Förderung der Aufklärung von Compliance-Fällen durch Internal Investigations nicht in der Praxis konterkariert wird. Einen Anreiz für ausländische Unternehmen, ihre Einheiten für Internal Investigations nach Deutschland zu verlegen, beinhaltet der Gesetzesentwurf jedenfalls nicht.

Im Ergebnis macht das geplante Gesetz Cross-Border-Investigations noch komplexer, so dass sie noch sorgfältiger geplant und durchdacht werden müssen. Rein deutsche Unternehmen, die sich nicht so flexibel aufstellen können, werden durch den Gesetzesentwurf benachteiligt. Sie müssen mehr Aufwand betreiben, wenn sie Compliance-Fälle in einem rechtssicheren Raum aufklären und aufarbeiten wollen, ohne die Ergebnisse ihrer Arbeit direkt an die Staatsanwaltschaft herausgeben zu müssen.

Enno Appel



Enno Appel ist Senior Associate in der Praxisgruppe Corporate Crime & Investigations, Herbert Smith Freehills Germany.

7. Viadrina COMPLIANCE CONGRESS

13. bis 14. November 2019

Fraunhofer Institut für Offene Kommunikationssysteme FOKUS
Kaiserin-Augusta-Allee 31, 10589 Berlin

Mensch, Maschine, Sanktionen Compliance 2020

Programm und Anmeldung unter
www.ca-seminare.de/7vcc
www.compliance-academia.org/7vcc



Veranstalter



EUROPA-UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT (ODER)



Viadrina
Compliance
Center

Veranstalter



COMPLIANCE
ACADEMY

Medienpartner

Compliance
Das Institut für Compliance und Sicherheit

comply.



Reguvis

Kooperationspartner

Fraunhofer
FOKUS

DICO
Deutsches Institut für Compliance

Alliance for
Integrity

Sponsoren

C/M'S/ Hasche Sigle



Deloitte.

EQS GROUP

„Virtuelle Währungen“ – Herausforderung für Compliance

Das wachsende Interesse an Bitcoins und anderen virtuellen Währungen (auch Kryptowährungen oder Kryptocoins genannt) hat einen erheblichen Andrang auf Online-Handelsplattformen ausgelöst, auf denen „echtes“ Buchgeld gegen virtuelle Währungen eingetauscht werden kann. Das Aufkommen virtueller Währungen stellt Wirtschaftsteilnehmer, die sich bei Rechtsgeschäften mit diesem neuartigen Asset um Compliance bemühen, vor komplexe Herausforderungen. Prof. Dr. Dr. Kai-Michael Hingst und Dr. Karl-Alexander Neumann betrachten virtuelle Währungen daher im folgenden Beitrag unter Compliance-Gesichtspunkten.



Online-Bitcoinhandel: Gerichtsentscheidung stellt die restriktive Verwaltungspraxis der BaFin zu „virtuellen Währungen“ in Frage.

Im Zentrum finanzaufsichtsrechtlicher Compliance steht oftmals die Frage, ob eine konkrete Aktivität noch ohne bank- bzw. finanzaufsichtsrechtliche Erlaubnis ausgeübt werden kann oder ob dazu nicht doch eine Lizenz erforderlich ist, insbesondere nach § 32 Abs. 1 KWG oder § 10 Abs. 1 ZAG. Dieser Frage kommt – neben drohenden Reputationsschäden im Fall einer auf der BaFin-Homepage (www.bafin.de) bekannt gemachten Incompliance – gerade auch deswegen eine besondere Brisanz zu, weil das Erbringen von Bank- und Finanzdienstleistungen strafbewehrt ist und neben Bußgeldern auch Freiheitsstrafen drohen.

Der Umstand, dass die Rechtsauffassungen von Aufsichtsverwaltungsbehörden und (Instanz-) Gerichten zur Erlaubnispflichtigkeit bestimmter Geschäftsmodelle ggf. voneinander abweichen, kann es den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern zusätzlich erschweren, sich rechtskonform zu verhalten. So ist das **Kammergericht Berlin** in seiner Entscheidung vom 25.9.2018 (Az.: (4) 161 Ss 28/18 (35/18)) der bisherigen, auch im internationalen Vergleich restriktiven Auffassung der BaFin zur Rechtsnatur von Bitcoins entgegengetreten

und hat eine Erlaubnispflicht des Online-Bitcoinhandels verneint.

Das Kammergericht stützt seine Entscheidung dabei im Wesentlichen auf die beiden folgenden Aspekte: Erstens lasse sich der Begriff des Bitcoins nicht unter den in § 1 Abs. 11 S. 1 Nr. 7 KWG verwendeten Begriff der „Rechnungseinheit“ subsumieren, weil es dem Bitcoin an einer allgemeinen Anerkennung, Wertbeständigkeit und Wertmessungsfunktion fehle; und zweitens überdehne die BaFin im Lichte des in Art. 103 Abs. 2 GG aufgestellten strafrechtlichen Bestimmtheitsgebotes den ihr zugewiesenen Aufgabenbereich, wenn sie als eine der vorbeugenden Gefahrenabwehr verpflichtete Behörde durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs von Erlaubnispflichten für Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen mittelbar die Reichweite strafrechtlicher Normen erhöhe.

Es ist kaum zu erwarten, dass die BaFin ihre langjährige Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit virtuellen Währungen allein aufgrund des in einem Strafverfahren ergangenen Urteils des Kammergerichts ändern wird. Die Entscheidung

der BaFin, virtuelle Währungen in Anwendung des § 1 Abs. 11 S. 1 Nr. 7 KWG als Finanzinstrumente zu qualifizieren, fiel bereits im Jahr 2011 **in Abstimmung mit dem BMF**. Von dieser Position dürfte die BaFin kaum abrücken, wie eine Antwort der Bundesregierung auf eine entsprechende **Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion** nahelegt. Denn nach Auffassung der Bundesregierung beschränkt sich die Kammergerichtsentscheidung auf die Frage der Strafbarkeit und hat keine Konsequenzen für die Verwaltungspraxis der BaFin zur Erlaubnispflichtigkeit von Finanzdienstleistungen mit virtuellen Währungen.

Daraus folgt, dass mit der Entscheidung des Kammergerichts zwar das Risiko einer strafrechtlichen Sanktionierung im Zusammenhang mit Bitcoins gesunken ist – eine Entscheidung des BGH steht in diesem Zusammenhang gleichwohl noch aus –, nicht aber das Risiko praxisrelevanter Verwaltungsmaßnahmen wie Einstellungs- oder Abwicklungsanordnungen durch die BaFin. Auch das Risiko von Reputationsschäden bleibt bestehen, da die BaFin ihre Verwaltungsmaßnahmen öffentlich publizieren soll.

Zur Sicherstellung aufsichtsrechtlicher Compliance und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen empfiehlt es sich für Unternehmen, auch künftig Geschäftsmodelle im Zusammenhang mit virtuellen Währungen vorab sehr genau im Lichte des geltenden Aufsichtsrechts zu analysieren und zu bewerten, um eine Sanktionierung durch die BaFin zu vermeiden und etwaige bestehende Spielräume für eine erlaubnisfreie Rechts- und Vertragsgestaltung nutzen zu können.

*Prof. Dr. Dr. Kai-Michael Hingst und
Dr. Karl-Alexander Neumann*

Den ausführlichen Beitrag „Bitcoin-Handel als Anwendungsfall der Regulierung virtueller Währungen“ lesen Sie in **CB 7/2019**.



Prof. Dr. Dr. Kai-Michael Hingst ist Rechtsanwalt, Solicitor in England und Wales und Partner bei Noerr LLP in Hamburg. Er berät lizenzierte Institute sowie Unternehmen der Realwirtschaft im Finanzaufsichtsrecht und zu Compliance-Themen.



Dr. Karl-Alexander Neumann, LL.M. (Sorbonne), ist Rechtsanwalt und Senior Associate bei Noerr LLP in Hamburg. Der Schwerpunkt seiner Beratungstätigkeit liegt in den Bereichen Financial Services Regulation sowie Compliance und Interne Ermittlungen.

Datenschutz in der Praxis

Der Datenschutzverstoß und seine Folgen

In Kooperation mit **Linklaters**

Medienpartner: **DATENSCHUTZ-BERATER**, **Kommunikation & Recht**, **BetriebsBerater** und **Compliance Berater**

Dienstag, 12. November 2019 | Frankfurt am Main

- 09.30 Uhr **Registrierung**
- 10.00 Uhr **Begrüßung der Konferenzteilnehmer**
Dr. Daniel Pauly, Linklaters LLP
Torsten Kutschke, dfv Mediengruppe
- 10.15 Uhr **Erkenntnisse aus ersten abgeschlossenen Bußgeldverfahren – Ist es wirklich so schlimm gekommen, wie erwartet?**
Zugrundeliegende Verletzungshandlungen // Höhe der Bußgelder im europäischen Vergleich // Kriterien der Bußgeldbemessung // Ablauf der Verfahren // Lessons learnt
Dr. Daniel Pauly, Linklaters LLP
- 11.00 Uhr **Kommunikations- und Kaffeepause**
- 11.30 Uhr **Der Tag X – Was ist, wenn er doch eintritt? Vorbereitung und Training sind alles**
Der K-Fall im Datenschutz und BCM (Business Continuity Management) // Tipps zur Vorbereitung // Erfahrungsberichte und Case-Studies // Empfehlungen
Thomas Lang, INTARGIA Managementberatung GmbH
- 12.30 Uhr **Mittagspause**
- 13.30 Uhr **Vom Schmusetiger zur Raubkatze? – Reaktionen der Behörden auf Meldeverstöße**
Pflichten, Fristen, Verstöße & Sanktionen – Ein Rundgang durch Art. 33 DSGVO // Behördenreaktionen – Harmonisierte Strenge oder individuelle Gnade?
Anne Katharina Stein, Akarion AG
- 14.30 Uhr **Folgen des Datenschutzverstoßes: Schadensersatzansprüche und behördliches Informationshandeln**
Anspruchsberechtigung und -verpflichtung // Beweislastverteilung // Verhältnis zum Zivilrecht // Sanktion durch Öffentlichkeitswirkung
Prof. Dr. Boris P. Paal, M.Jur. (Oxford), Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
- 15.30 Uhr **Kommunikations- und Kaffeepause**
- 16.00 Uhr **Das datenschutzaufsichtsbehördliche Interventions- und Sanktionsinstrumentarium**
Abhilfebefugnisse nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO // Geeignete Maßnahmen und konsequentere Durchsetzung // Die neuen Geldbußen ein scharfes Schwert // Bußgeldmildernde und -schärfende Faktoren und Bußgeldleitlinien
Maria Christina Rost, Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- 17.00 Uhr **Schlusswort**
Torsten Kutschke, dfv Mediengruppe



Dr. Daniel Pauly



Torsten Kutschke



Thomas Lang



Anne Katharina Stein



Prof. Dr. Boris P. Paal



Maria Christina Rost

Datenschutz in der Praxis - Der Datenschutzverstoß und seine Folgen

Die DSGVO gilt nun seit gut einem Jahr und hat die Bußgelder für Datenschutzverstöße in neue Dimensionen katapultiert. Aber ist es wirklich so schlimm gekommen, wie befürchtet? Machen die Aufsichtsbehörden nun rege Gebrauch von ihrem wahrhaft monströsen Sanktionsinstrumentarium? Welche Lehren können aus ersten unter Geltung der DSGVO abgeschlossenen Bußgeldverfahren gezogen werden? Wie läuft ein solches Bußgeldverfahren überhaupt ab und gibt es praktische Wege, wie sich Unternehmen auf den Tag X vorbereiten können? Diese und weitere Fragen rund um den Datenschutzverstoß und dessen Folgen diskutieren wir mit Expertinnen und Experten aus der Wirtschaft, Lehre, Beratung und Datenschutzaufsicht und vor allem mit Ihnen am 12. November 2019.

Sie haben noch kein Abo?

Ich möchte

den DATENSCHUTZ-BERATER
(für € 319,00 inkl. MwSt. und Versandkosten)

die K&R
(für € 499,00 inkl. MwSt. und Versandkosten)

den Betriebs Berater
(für € 669,00 inkl. MwSt. und Versandkosten)

den Compliance Berater
(für € 509,00 inkl. MwSt. und Versandkosten)

im jährlichen Abonnement beziehen.

Technikpartner:



Veranstaltungsort:

Linklaters LLP
Taunusanlage 8
60329 Frankfurt am Main

Linklaters

Teilnahmegebühr:

449,00 Euro (zzgl. MwSt.) Abonnenten DSB, K&R, BB, CB
599,00 Euro (zzgl. MwSt.) Normalpreis

Die Teilnahmegebühr bitten wir nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Rabatte:

So sparen Sie intelligent:

Frühbucherrabatt

5 % bis Buchung zum 24. Juni 2019.

Mehrbucherrabatt

5 % bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern einer Kanzlei/einer Institution/einer Behörde/einer Kammer ab dem 3. Teilnehmer (unabhängig vom Frühbucherrabatt).

Anmeldeschluss:

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen, Anmeldeschluss ist der 08. November 2019.

Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 28. Oktober 2019 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Eine Fortbildungsbescheinigung in Höhe von 5 Stunden für Ihre berufliche Weiterbildung wird erteilt.

Weitere Informationen:

Wir sind berechtigt, unsere Veranstaltungen aus wichtigem Grund abzusagen oder zeitlich zu verlegen, insbesondere bei unzureichender Teilnehmerzahl oder Absage bzw. Erkrankung der Referenten. Die Teilnehmer werden hiervon umgehend schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Bereits gezahlte Gebühren werden zur Teilnahme an anderen Veranstaltungen gutgeschrieben oder zurückerstattet. Ein weiterer Schadensersatzanspruch besteht nicht, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

DSB, K&R, BB und CB Kundennummer

Datum/Unterschrift

zurück per Fax: 069 7595-1150 oder per E-Mail an: Patrick.Orth@dfv.de

Verbandssanktionengesetz: Mitarbeiterbefragungen in unternehmensinternen Untersuchungen

Unternehmensinterne Untersuchungen haben sich in Kontinentaleuropa in den vergangenen Jahren fest etabliert. Im Verbandssanktionengesetz (VerSanG), dessen Entwurf derzeit innerhalb wie außerhalb der Fachöffentlichkeit diskutiert wird, werden sie nun als vertypter fakultativer Sanktionsmilderungsgrund anerkannt. Voraussetzung dafür ist „ein faires Verfahren“ ihrer Durchführung. Warum dies auch Konfliktpotenzial hat, beschreiben Dr. Sven H. Schneider und Dr. med. Mathias Prierer.

Unternehmensinterne Untersuchungen werden nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf ausdrücklich als vertypter fakultativer Sanktionsmilderungsgrund anerkannt (Halbierung des Höchstmaßes der Verbandsgeldsanktion, Wegfall ihres Mindestmaßes; Ausschluss der Anordnung von Verbandsauflösung und öffentlicher Bekanntmachung der Verurteilung), bei dessen Vorliegen das Gericht außerdem durch Sanktionsbescheid und damit ohne öffentliche Hauptverhandlung entscheiden kann. Daneben sollen sie die Verfahrenseinstellung (wegen Geringfügigkeit oder unter Auflagen und Weisungen) oder die Verhängung einer Verwarnung mit Geldsanktionsvorbehalt ermöglichen können.

Der neugewonnenen Aktualität von internen Untersuchungen durch das gestufte Anreizsystem steht erhebliches Konfliktpotenzial infolge mittelbarer Vorgaben zu ihrer organisatorischen und prozessualen Ausgestaltung gegenüber. Vorgesehen ist unter anderem, dass Milderung, Verwarnung und Einstellung nur dann in Betracht kommen, wenn bei der Durchführung der internen Untersuchung „Grundsätze eines fairen Verfahrens“ gewahrt werden. Beispielhaft nennt der Entwurf Mitarbeiterrechte in Befragungen: den Hinweis auf eine mögliche Verwendung von Auskünften in Strafverfahren, das Recht auf Hinzuziehung eines Beistands und das an § 55 StPO angelehnte Recht zur Auskunftsverweigerung.

Diese Anforderungen und ihre politische Botschaft suggerieren, dass interne Untersuchungen bislang alles andere als fair gewesen sind. Das Gegenteil ist aber der Fall. Das Verbandssanktionengesetz macht sich größtenteils zu eigen, was schon seit langem anerkannt ist: Zur Wahrung von Mitarbeiterrechten existiert eine Best Practice, die aus allgemeinen rechtsstaatlichen Anforderungen und der Verantwortung/Fürsorgepflicht des Unternehmens abgeleitet wird. Ihre Einhaltung ist nicht zuletzt aus pragmatischen Erwägungen empfehlenswert, denn die faire Behandlung von Mitarbeitern bewirkt eine selbstsichere und offene Interaktion mit den befragenden Rechtsanwälten und trägt so zur effektiven Sachverhaltsaufklärung bei.

Von den ausdrücklich genannten „Grundsätzen eines fairen Verfahrens“ ist in Anbetracht der bestehenden Best Practice lediglich das Auskunftsverweigerungsrecht neu. Bislang sind Mitarbeiter zumindest hinsichtlich ihres unmittelbaren Ar-



Unter der Lupe: Bei der Durchführung interner Untersuchungen können schweigende Mitarbeiter für Herausforderungen sorgen.

beitsbereichs umfassend zur Auskunft verpflichtet. Zu Recht, denn ihnen käme die faktische Deutungshoheit über das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen für eine berechtigte Weigerung zu. Der befragende Rechtsanwalt ist nur eingeschränkt in der Lage, sie zu überprüfen. Die Anforderung zur eidlichen Versicherung, die die Strafprozessordnung dem Richter bei Zweifeln an die Hand gibt, steht ihm nicht zur Verfügung. Der Entwurf des Verbandssanktionengesetzes bietet für dieses Dilemma keine Lösung an, sondern weitet es vielmehr aus: Indem er die vertypte sanktionsmildernde Wirkung einer internen Untersuchung unter die Voraussetzung stellt, dass dadurch wesentlich zur Aufklärung der Verbandsstraftat beigetragen werde, knüpft er an eine Bedingung an, deren Eintritt er gleichzeitig erschwert. Dass andernfalls eine Berücksichtigung als allgemeiner Milderungsgrund weiterhin möglich sein soll, ist selbstverständlich und kein wirklicher Lichtblick.

Konfliktpotential besteht nicht nur in der Befragungssituation selbst, sondern auch bei der Behördenkooperation im Falle grenzüberschreitender Untersuchungen – etwa bei einer Zuständigkeit des US-amerikanischen DOJ: Zwar soll infolge der im November 2018 annoncierten Neuausrichtung der Corporate Enforcement Policy bei der Bewertung der Kooperationsbemühungen nun auch berücksichtigt werden können, dass das Unternehmen aufgrund mangelnder Zuarbeit einzelner Mitarbeiter oder aus rechtlichen Gründen den Sachverhalt nicht bis ins letzte Detail aufklären konnte. Die Erwartungen an die Sachverhaltsaufklärung sind aber weiterhin sehr umfangreich und bringen das Unternehmen zumindest in einen Erklärungsdruck, sofern Mitarbeiter die Auskunft verweigern. Denn das DOJ „will not simply accept a blanket assertion of non-disclosure. As in math class, we will want cooperating companies to show their work to explain the constraints they face and work with us to try to find solutions“.

Durch die Anforderungen an die organisatorische und prozessuale Ausgestaltung von unternehmensinternen Untersuchungen wird ein Kernbereich anwaltlicher Tätigkeit der staatlichen Regulierung unterworfen. Damit einhergehend werden unternehmensinterne Untersuchungen verstärkt in die Nähe von strafprozessualer Aufklärungshilfe gerückt. Ausgehend von dieser Binnenlogik des Entwurfs ist es konsequent, dass Mitarbeitern dieselben Abwehrrechte gewährt werden, die ihnen auch im Verhältnis zu staatlichen Ermittlungsbehörden zustehen. Sachgerecht ist dies allerdings nicht, denn es geht auf Kosten der Sachverhaltsaufklärung und wirkt sich damit aus gesellschafts- und haftungsrechtlicher Perspektive sowie bei grenzüberschreitenden Untersuchungen einseitig zu Lasten des Unternehmens aus.

Dr. Sven H. Schneider und
Dr. med. Mathias Prierer



Dr. Sven H. Schneider, LL.M. (Berkeley), Attorney-at-Law (New York), ist Rechtsanwalt und Partner bei Hengeler Mueller in Frankfurt am Main. Er berät weltweit in sämtlichen relevanten rechtlichen Risikofeldern, darunter bei der Gestaltung, Einführung oder Überprüfung konzernweiter Compliance Governance-Programme.



Dr. med. Mathias Prierer ist Rechtsanwalt und Associate bei Hengeler Mueller in Berlin. Er ist spezialisiert auf Wirtschaftsstrafrecht, Compliance und interne Untersuchungen. Er verteidigt nationale und internationale Unternehmen sowie ihre Organmitglieder gegen strafrechtliche Vorwürfe jeder Art.



JETZT ANMELDEN

**DIENSTAG
19.11.2019**

EURO Finance Week
Frankfurt

Tax & Finance

- Kooperative Außenprüfung - Perspektiven, steuerstrafrechtliche Risiken und die Bedeutung eines Tax Compliance Management Systems
- Steuerrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Aufarbeitung der Steuergestaltungen - Cum-Ex, Panama, Goldfinger, Phantomaktien
- Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen – neue steuerliche Compliance-Anforderungen bei Finanzinstrumenten
- Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken - die Anti Tax Avoidance Directive (ATAD) und ihre Umsetzung ins nationale Recht
- Finanztransaktionssteuer – deutscher Alleingang
- Das neue InvStG – Was bleibt zu tun?

**Betriebs
Berater**

EY

Noerr

pwc

**JONES
DAY**

One Firm Worldwide

<https://veranstaltungen.ruw.de/taf>

Echtzeit-Transaktionsüberwachung: Geldwäsche verhindern, statt nur aufzudecken

Die Finanzdienstleistungsbranche ist weiterhin von Disruption geprägt. Der technologische Fortschritt hat die bisherigen Dienstleistungen und Ansätze obsolet gemacht und eine ganze Branche verändert, die vor komplett neuen Herausforderungen steht. Im Kundenbereich haben sich Innovationen wie Online-Banking und schnellere Zahlungen etabliert. Von Geldwäschern und Betrügern werden diese Veränderungen als Chance gesehen. Während Betrugskontrollen und die Überprüfung von Sanktionen bereits heute in Echtzeit stattfinden, gilt die Echtzeit-Transaktionsüberwachung zur Geldwäsche-Prävention als nächster logischer Schritt bei der Bekämpfung von Finanzkriminalität.



Echtzeit-Transaktionsüberwachung: In zehn Jahren könnte die Bekämpfung der Geldwäsche ganz anders aussehen als heute.

In der Vergangenheit haben die Kreditinstitute zur Bekämpfung der Geldwäsche in erster Linie Transaktionen am Ende eines jeden Arbeitstages im Rahmen der Batchverarbeitung geprüft. Dieser Ansatz basierte auf der Untersuchung des Kundenverhaltens anhand bekannter Geldwäschetypologien. Heute können Kunden jedoch ein Konto online eröffnen, Guthaben verschieben und das Konto schließen – und das alles innerhalb weniger Stunden, noch bevor herkömmliche Batch-basierte Systeme dies erkennen und Alarm schlagen können.

Die Echtzeit-Transaktionsüberwachung könnte eingreifen und dies verhindern. Damit wird jedoch auch der Unterschied zwischen Geldwäsche und Betrug deutlich. Das Ziel aktueller Geldwäschebekämpfung besteht nicht in der Verhinderung von Aktivitäten. Stattdessen sollen Aktivitä-

ten gemeldet werden, damit Finanzermittler den Geldfluss zwischen den Instituten nachverfolgen können.

Brian Dille, Group Director of Fraud and Financial Crime Prevention bei der Lloyds Banking Group, weist darauf hin, dass die Überschneidung von Betrugsbekämpfung und Finanzkriminalität ein Umdenken bewirkt. Er sagt: „Das Szenario, dass das Geld weg ist, bevor man es bemerkt hat und die Betrüger damit davongekommen sind, ist nicht länger akzeptabel.“ Die Frage sei jedoch, welche Untergruppe kriminellen Verhaltens wir erkennen und verhindern wollen, indem wir Transaktionen in Echtzeit stoppen. Bei Betrug im Privatkundengeschäft liege das auf der Hand. Wenn es jedoch um Menschenhandel geht, bedeute das Blockieren einer damit verbundenen Finanztransaktion nicht zwangsläufig, dass die Straftat verhindert wird. In

diesem Fall sei eine auf nachrichtendienstliche Informationen beruhende Vorgehensweise nach der Aufdeckung der Transaktion tatsächlich effektiver.

Technologie verändert auf rasante Art und Weise, wie Unternehmen Produkte und Dienstleistungen zum Kunden bringen. Aber mit den damit verbundenen Vorteilen und der zunehmenden Konnektivität steigt auch das Risiko.

Matt Saint, Group Anti Money Laundering Officer der AXA Gruppe, weist darauf hin, dass die Auswirkungen, die mit den neuen Technologien einhergehen, deutlich zu erkennen waren. „In den ersten Jahren war die Technologie ziemlich statisch, aber dann gab es Entwicklungen, insbesondere bezüglich der (elektronischen) Kundenidentifikation. Später haben wir uns mehr mit der Automatisierung der Aktivitätsüberwachung beschäftigt und heute sehen wir die Weiterentwicklung der digitalen biometrischen Kundenidentifikation.“

Es ist wahrscheinlich, dass die Echtzeit-Transaktionsüberwachung in den kommenden Monaten und Jahren weiter an Bedeutung gewinnen wird. Die digitale Technologie wird sich weiterentwickeln. Finanzunternehmen werden immer mehr unter Druck geraten, bessere Verdachtsberichte vorzulegen. Die Zahl der Fehlalarme wird weiter steigen und Kriminelle werden immer nach neuen Wegen suchen, um ihre illegalen Gewinne zu verstecken.

In zehn Jahren wird die Bekämpfung der Geldwäsche mit einiger Sicherheit ganz anders aussehen als heute. Obwohl es weiterhin traditionelle Aktivitäten zur Bekämpfung der Geldwäsche geben wird – möglicherweise angetrieben durch maschinelles Lernen – wird das Monitoring wahrscheinlich in Echtzeit stattfinden, ebenso wie eine engere Zusammenarbeit mit den für Betrugserkennung zuständigen Teams.

Unternehmen, die jetzt in zukunftsweisende Technologien zur Bekämpfung der Geldwäsche investieren, werden nicht nur einen Wettbewerbsvorteil haben, sondern auch besser in der Lage sein, Geldwäscher daran zu hindern, ihre Verteidigungsmaßnahmen zu durchbrechen – sowohl jetzt als auch in den kommenden Monaten und Jahren.

Gary Kalish und Stephen Blackburn

Brian Jackson/istock/Thinkstock



Gary Kalish, Senior Financial Crime Prevention Consultant, BAE Systems, ist auf dem Finanzdienstleistungsmarkt tätig, einschließlich Retail-, Corporate- und Investmentbanking. Er hat über 16 Jahre Erfahrung im Risikomanagement von Finanzkriminalität.



Stephen Blackburn, Senior Financial Crime Prevention Consultant, BAE Systems, arbeitet mit Finanzinstituten im Retail-, Corporate- und Investmentbanking. Er ist Certified Anti Money Laundering Specialist (CAMS) mit Erfahrung in der AML-Überwachung.

BAE Systems

BAE Systems

Kabinett beschließt Regierungsentwurf zur Bekämpfung von Geldwäsche

Das Bundeskabinett hat am 31. Juli den Regierungsentwurf zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie beschlossen. Der Entwurf beinhaltet unter anderem den umstrittenen öffentlichen Zugang zum Transparenzregister.



Geldwäsche: Bundesregierung legt Gesetzesentwurf vor.

Wie das Bundesfinanzministerium mitteilt (Meldung des BMF vom 31.7.2019), sind folgende Maßnahmen geplant, um eine Einigung auf EU-Ebene umzusetzen:

- Mehr Transparenz: Durch das bereits bestehende Transparenzregister soll verhindert werden, dass sich die wirklichen Eigentümer von Unternehmen hinter Strohmannern verstecken können. Jetzt erhält auch die Öffentlichkeit Zugriff auf das Register, in dem die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten aufgeführt werden. Darüber hinaus wird die Vernetzung der nationalen Register in Europa vorbereitet. Außerdem müssen geldwäscherechtlich Verpflichtete künftig vor neuen Geschäften mit mitteilungspflichtigen Vereinigungen bzw. Rechtseinheiten einen Registrierungsnachweis oder Auszug aus dem Register einholen und ihnen im Transparenzregister auffallende Unstimmigkeiten melden.

- Erweiterte Kompetenzen für die Geldwäschebekämpfungseinheit des Bundes (FIU): Die Financial Intelligence Unit (FIU) soll durch eine Erweiterung des Zugriffs auf relevante Datenbestände im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch schlagkräftiger werden.

- Verstärkung der Geldwäschebekämpfung im Immobilienbereich: Die Geldwäscherisiken im Immobiliensektor sind erhöht – das zeigen aktuelle Verdachtsfälle. Deshalb werden die Verdachtsmeldpflichten für Makler und Notare konkretisiert und geschärft.

- Erkenntnisse aus aktuellen Geldwäschefällen nutzen: Bisher greifen für Händler von Edelmetallen einzelne Pflichten erst ab einem Schwellenbetrag von 10.000 Euro. Erkenntnisse aus der Nationalen Risikoanalyse (NRA) zeigen, dass im Edelmetallhandel erhebliche Geldwäscherisiken bestehen. Deshalb wird der Schwellenwert deut-

lich auf 2.000 Euro gesenkt. Laut NRA nutzen Kriminelle zudem häufig Versteigerungen für Geldwäsche. Deshalb werden die geldwäscherechtlichen Pflichten auf die Ausrichter von Versteigerungen erweitert, insbesondere die öffentliche Hand. Das betrifft dann auch Zwangsversteigerungen von Immobilien durch Gerichte.

- Maßnahmen gegen Missbrauch von Kryptowerten: Anbieter zur Verwahrung, Verwaltung und Sicherung von Kryptowerten werden u. a. verpflichtet, Verdachtsfälle zu melden. Außerdem wird die derzeitige Praxis gesichert und erweitert, wonach Dienstleister, die den Umtausch von virtuellen Währungen in gesetzliche Währungen und umgekehrt anbieten, den Verpflichtungen des Geldwäscherechts unterliegen.

- Verbesserte Prävention für politisch exponierte Personen: Bei Transaktionen mit politisch exponierten Personen gelten bereits verstärkte Sorgfaltspflichten. Die Mitgliedstaaten müssen der EU-Kommission bis Januar 2020 Listen mit konkreten Funktionen und Ämtern vorlegen, die den Status als politisch exponierte Person begründen. Diese Liste wird begleitend zum Gesetzgebungsverfahren erstellt.

Kritik ernten vor allem die geplanten neuen Vorschriften zum Transparenzregister. Aus Sicht des Datenschutzes wird der öffentliche Zugang zum Transparenzregister bemängelt. Zusätzliche Fragen wirft offenbar auch die für die Verpflichteten vorgesehene Nachweiseinholungs- bzw. Einsichtnahmepflicht und Meldepflicht bei Auftreten von Unstimmigkeiten im Transparenzregister auf.

chk

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Lena Moneck, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: lena.moneck@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, divini patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Compliance Regulatory Management Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Lefrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance- Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement:

kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2019 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main



RdF-Workshop

Aktuelle rechtliche und steuerliche Aspekte der Anlageklasse Immobilien

29. Oktober 2019 | Frankfurt a. M.

Gastgeber

 **Frankfurt School**
of Finance & Management
German Excellence. Global Relevance.

Medienpartner

IMMOBILIEN ZEITUNG
FACHZEITUNG FÜR DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Direkte und indirekte Immobilien-Investments nach der Anlageverordnung

Dr. Andreas Böhme, Partner, King & Spalding LLP, Frankfurt a. M., und
Thomas Oebbeke, Geschäftsführer, AEW Invest GmbH, Frankfurt a. M.

Verbriefung von Immobilieninvestments und Tokenization

Martin Mager, Consultant (RA), Linklaters LLP, Luxemburg, und
Marc Drießen, CEO, bloXXter GmbH, Hamburg

Forward Funding Deals in Fonds – Investmentrechtliche Fragestellungen

Dr. Martin Haisch, RA, Partner, Noerr LLP, Frankfurt a. M., und
Christina Rothenbusch, RA, Senior Legal Counsel, Union Service-Gesellschaft mbH, Hamburg

Steuerliche Hot Topics bei Immobilienfonds

Dipl.-Kfm. Jürgen Bauderer, StB, Partner, EY GmbH WPG, München

Währungs-Hedging bei ausländischen Immobilieninvestments

Tindaro Siragusano, CEO, Forca Asset Management AG, Hamburg, und
Dr. Martin Bünning, RA/StB, Partner, Ashurst LLP, Frankfurt a. M.

Firma

Name | Vorname *

Position | Abteilung

Straße *

PLZ | Ort *

Telefon (für Rückfragen) *

Mobil

E-Mail (zur Bestätigung) *

Datum | verbindliche Unterschrift *

Anmeldung

Ja, ich nehme am RdF-Workshop am 29. Oktober 2019 teil.

- Ich bin Abonnent der RdF. Ich zahle € 299,-
Meine Abonnement-Nr:
- Ich zahle € 399,-

Infos

Veranstaltungszeit: 16.00 – 20.00 Uhr

Veranstaltungsort: Frankfurt School of Finance & Management
Adickesallee 32-34 | 60322 Frankfurt a. M.

Anmeldung:

E-Mail philipp.blumenstein@dfv.de

Tel **069 7595-2772**

Fax **069 7595-1150**

oder unter <http://veranstaltungen.ruw.de>

*Pflichtfelder

dfv Mediengruppe

Außenwirtschaftsrechts-Compliance: Der Fall Huawei

Warum und wie auch deutsche Unternehmen vom sich zuspitzenden Streit zwischen den USA und China betroffen sind, beschreibt Dr. Alexander Jüngling.



Nicht nur die USA und China können Schaden nehmen im Ringkampf um die Telekommunikationstechnologie.

„Spionagevorwurf – USA setzen Huawei auf Schwarze Liste“, so oder ähnlich lasen sich im Mai die Schlagzeilen, als die US-Regierung im sich zuspitzenden Streit mit China den Telekommunikations-Giganten Huawei auf die sogenannte „Entity List“ setzte. Dort findet sich mittlerweile eine dreistel-

Huawei & Co. mit US-Technologie zu beliefern. Google erklärte unmittelbar nach Verkündung der Sanktionen gegen Huawei, seine Zusammenarbeit mit dem Unternehmen erheblich einzuschränken. So sollen beispielsweise künftige Handy-Modelle nicht mehr auf die beliebten Apps Gmail oder

YouTube zugreifen können. Die aus den Sanktionen resultierenden Umsatzeinbußen werden auf Seiten von Huawei mit 30 Mrd. USD und auf Seiten der US-Lieferanten auf 11 Mrd. USD geschätzt.

Doch auch deutsche Unternehmen können von den Sanktionen betroffen sein, soweit sie in relevanter Weise US-Produkte, Software oder Technologie nutzen und mit sanktionierten Unternehmen Geschäfte machen (wollen). Bereits wenn der US-Anteil eines Guts einen prozentualen Schwellenwert überschreitet, können die einschlägigen Export Administration Regulations („EAR“)

nämlich eine extraterritoriale Geltung beanspruchen und für die (Wieder-) Ausfuhr eine Genehmigung des Bureau of Industry and Security („BIS“) verlangen. Dass ein Re-Export im Fall von Software und Technologie bereits in einer Betrachtung oder im mündlichen Austausch bestehen kann und die US-Regierung sich mit einer Ausfuhrgenehmigung im Fall Huawei schwer tun wird, sei hier nur am Rande erwähnt.

Bekanntermaßen sind die USA bei der Sanktionierung von Verstößen gegen ihre extraterritorialen Regelungen mit Bußgeldern und Gefängnisstrafen nicht zimperlich. Dies gilt auch für Verstöße gegen die EAR. Eine für Unternehmen nicht weniger existenzbedrohende Sanktion wäre ein ebenfalls möglicher eigener Eintrag auf der Entity List oder der Denied Persons List, einer weiteren schwarzen Liste der US-Exportkontrollen. Auf der letztgenannten Liste befand sich das chinesische Telekommunikationsunternehmen ZTE gerade einmal wenige Wochen, als es im Frühjahr 2018 große Teile seines Geschäftsbetriebs einstellen musste und nachfolgend mit dem

BIS einen Vergleich i.H.v. rund 1,7 Mrd. USD schloss.

Doch Gefahr droht deutschen Unternehmen keineswegs nur von Seiten der USA. Wenig überraschend zeigen sich China und Huawei nicht einverstanden mit den US-Sanktionen und werfen bereits einzelnen Unternehmen vor, Huawei nicht ordnungsgemäß zu beliefern. Damit nicht genug: Es ist nicht einmal vollständig auszuschließen, dass sich aus den US-Abwehrsanktionen der EU (VO (EG) Nr. 2271/96) ein Verbot der Befolgung der US-Sanktionen und damit eine dreipolige Spannungslage ergibt.

Unternehmen tun also gut daran, sich aktiv mit dem einigermaßen unübersichtlichen und sperrigen Thema US-Exportkontrolle auseinanderzusetzen. Besteht eine Risikolage, sind die notwendigen Vorkehrungen zu ergreifen. Diese beinhalten neben den üblichen Elementen eines Programms zur Außenwirtschaftsrechts-Compliance (u.a. Risikoanalyse, Personal, Organisation, Prozesse, Dokumentation und Kontrollen) auch spezifische Maßnahmen. So sollte insbesondere bei allen Käufen aus den USA beim Lieferanten die Güterposition des betroffenen Guts schriftlich angefordert werden. Dann ist im Detail zu prüfen, ob für die weitere Verwendung des Guts die Einholung einer Genehmigung der US-Regierung notwendig (und erfolgsversprechend) ist. Zudem muss bei Software und Technologie zur Verhinderung einer unerlaubten Wiederausfuhr z.B. durch bloße mündliche Mitteilung oder visuelle Einsicht ein striktes Zugangs- und Knowledge-Management durchgeführt werden. Aus Effizienzgründen bietet es sich an, diese Maßnahmen z.B. mit einem Programm zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, wie vom neuen Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen gefordert, zu verbinden.

Dr. Alexander Jüngling



Dr. Alexander Jüngling, LL.M. (Chicago), ist Rechtsanwalt und Partner von Comfield-Legal. Er berät Unternehmen zu Compliance-Fragen mit den Schwerpunkten Corporate Governance, Anti-Korruption, Datenschutz, Kartellrecht und Exportkontrolle.

lige Anzahl chinesischer Technologieunternehmen, die teils mit Huawei verbunden sind, teils mit Huawei jedoch lediglich den Argwohn teilen, der ihnen seitens der US-Regierung entgegenschlägt.

Außerhalb einer beschränkten, zwischenzeitlich verlängerten Übergangsregelung ist es damit – vereinfacht gesprochen – untersagt,

Mehr zu den Auswirkungen der US-Sanktionen gegen Huawei lesen Sie im Editorial von Dr. Alexander Jüngling in der Oktober-Ausgabe des [Compliance-Beraters](#), die am 25. September erscheint.